

**Deutscher Harmonika-Verband
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

SATZUNG

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck

II Mitgliedschaft

- § 3 Mitglieder
- § 4 Eintritt in den Verein
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder / Beiträge

III Gliederung des Vereins

- § 8 Einteilung
- § 9 Verein
- § 10 Bezirke
- § 11 Einrichtungen

IV Organe des Vereins, Auflösung des Vereins und Inkrafttreten der Satzung

- § 12 Gliederung
- § 13 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung
- § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 16 Zusammensetzung des Vorstands
- § 17 Aufgaben des Vorstands
- § 18 Beschlussfassung des Vorstands
- § 19 Auflösung
- § 20 Inkrafttreten

SATZUNG
des Deutschen Harmonika-Verbandes
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

I

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Deutscher Harmonika-Verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ (nachfolgend „Verein“ genannt)

Sitz des Vereins ist Köln.

Er wird in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichtes eingetragen. Er führt nach Eintragung den Zusatz e.V.

Er ist eine Gliederung des Deutschen Harmonika-Verbandes e.V. (DHV) in Trossingen, nachfolgend kurz „Bundesverband“ genannt.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Volksmusikfreund*innen, Harmonika-Orchestern, -Ensembles, -Solist*innen und Fachlehrer*innen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, die Mitglieder im Bundesverband sind.
2. Zweck des Vereines ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Harmonikamusik. Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend, Förderung des gemeinsamen Musizierens und Weiterbildung seiner Mitglieder durch Lehrgänge, Beratung und Schulung. Neben der musikalischen Arbeit soll besonders durch ein überfachliches Angebot die Bindung der Gemeinschaft gefördert werden. Mit seiner Arbeit will der Verein der Verständigung unter den Völkern dienen; er ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II **Mitgliedschaft**

§ 3 **Mitglieder**

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Mitglied im Bundesverband sind oder werden wollen und ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

§ 4 **Eintritt in den Verein**

1. Der Antrag auf Aufnahme kann von allen Orchestern, Spielgemeinschaften und Einzelspieler*innen gestellt werden, deren Ziel die gemeinsame Pflege, Ausbreitung und Veredelung der Harmonikamusik ist.
2. Die Anträge können an den Verein gerichtet, aber auch beim Bundesverband gestellt werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Wohnsitz- oder Sitzverlegung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig und muss per Einschreiben erklärt werden.
2. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen des Verbandes schädigt oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6
Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt

1. an den Mitglieder- und Bezirksversammlungen teilzunehmen,
2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. an den Vergünstigungen des Vereins nach den jeweils geltenden Richtlinien teilzuhaben.

§ 7
Pflichten der Mitglieder / Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Bundesverband festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten, die Ablösebeträge für Urheberrechte entsprechend den vom Bundesverband mit den betreffenden Organisationen (z.B. GEMA) abgeschlossenen Verträgen zu entrichten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Außerdem sollten die Mitglieder an den Veranstaltungen des Vereins und der Bezirke teilnehmen.
2. Der Verein ist eine Untergliederung des Bundesverbandes und erhebt daher keine eigenen Mitgliedsbeiträge.

III
Gliederung des Vereins

§ 8
Einteilung

1. Der Verein gliedert sich in die Bezirke Mittelrhein, Niederrhein, Ruhr und Ostwestfalen-Lippe.
2. Die Aufteilung in Bezirke erfolgt unter Berücksichtigung organisatorischer Gegebenheiten. Die Abgrenzung erfolgt durch den Verein.

§ 9
Verein

1. Der Verein ist der Zusammenschluss aller Bezirke des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein wahrt die Interessen seiner Mitglieder in Abstimmung mit dem Bundesverband gegenüber den Landesbehörden.

§ 10
Bezirke

1. Der Bezirk ist das Bindeglied zwischen Verein und Mitgliedern. Der Bezirksvorstand, bestehend aus Bezirksvorsitzendem*der und -stellvertreter*in, vertritt den Bezirk gegenüber dem Verein in den jeweiligen Gremien. Jeder Bezirk kann nach eigenem Ermessen weitere Funktionen wie z.B. Bezirksdirigent*in und /oder Bezirksjugendleiter*in besetzen.
2. Die Bezirksvertreter*innen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins gegenüber ihrem Bezirk zu wahren.
3. Der Bezirksvorstand ist auf der Bezirks-Jahresmitgliederversammlung zu wählen.
4. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Wahl der Bezirksvertreter*innen soll ca. 3 Monate vor der Wahl des Vereinsvorstandes stattfinden, soweit nicht Bezirks- und Vereinsversammlungen aus organisatorischen Gründen zusammengelegt werden.

§ 11
Einrichtungen

1. Der Verein kann Einrichtungen (z.B. ein Landesjugend-Akkordeonorchester) schaffen.
2. Der Vorstand muss die Schaffung solcher Einrichtungen von der Mitgliederversammlung genehmigen lassen.
3. Gleiches gilt für deren Auflösung.

IV

Organe des Vereins, Auflösung des Vereins und Inkrafttreten der Satzung

§ 12

Gliederung

Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand

A) Mitgliederversammlung

§ 13

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme; das Stimmrecht kann schriftlich übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 - a. Die Mitgliederversammlung kann virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung virtuell oder in persönlicher Anwesenheit stattfindet.
 - b. Die virtuelle Mitgliederversammlung findet über eine durch den Vorstand bestimmte digitale Plattform statt.
 - c. Geheime Wahlen finden in der virtuellen Mitgliederversammlung über ein geeignetes, durch den Vorstand zu bestimmendes Online-Tool statt.
 - d. Die Mitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen selbst verantwortlich. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom*von der Landesvorsitzenden, in Abwesenheit von seinem*seiner*ihrem*ihrer Stellvertreter*in geleitet.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per Email durch den*die Landesvorsitzende*n mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich oder per Email spätestens 3 Wochen vor der Versammlung beim *bei der Landesvorsitzenden einzureichen. Diese Anträge sind zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.
6. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Sitzung einberufen.
7. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Anlass einberufen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Abgesehen von weiteren durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben hat diese insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren.
3. Beratung des Arbeitsprogramms und der Grundzüge des Haushaltsplanes des Vereins.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, also unabhängig davon, wie viele Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, Änderungen der Satzung erfordern eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten.
3. Der Vorstand ist bei einer Abstimmung über § 14 (1) ausgeschlossen.
4. Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom*von der Landesvorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
6. Den Mitgliedern der Mitgliederversammlung ist auf deren Verlangen eine Kopie der Niederschrift zuzusenden.

B) Vorstand

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus

dem / der Landesvorsitzenden
dem / der stellvertretenden Landesvorsitzenden
dem Kassenwart / der Kassenwärterin
dem / der Landesjugendvorsitzenden

Personalunionen sind möglich.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt über Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder Organen des Bundesverbandes vorbehalten sind.
2. Der*Die Vorsitzende und der*die Stellvertreter*in sind gesetzliche Vertreter*innen des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis darf der*die Stellvertreter*in nur handeln, wenn der*die Landesvorsitzende verhindert ist oder ihn*sie beauftragt hat.

3. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Entlastung Beiräte und Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

§ 18

Beschlussfassung der Vorstandes

1. Sitzungen des Vorstandes werden vom*von der Landesvorsitzenden einberufen, sooft es die Interessen des Vereines erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Landesvorsitzenden.
3. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift ausgefertigt, die vom*von der Landesvorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 19

Auflösung

1. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder.
2. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Harmonika Verband e.V. Trossingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

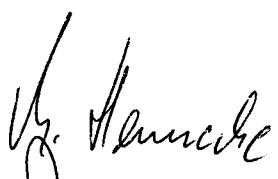
§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. Februar 2005 errichtet.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Februar 2006 geändert.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2011 geändert.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2022 geändert.


U. Henrich

P. D.

A. Hidde

P. G.

A. Neub

R. Schwer

S. Steinmuh

M. Krouza

M. Schmid